LJN e.V. I Schopenhauerstraße 21 I 30625 Hannover

Verteiler:
Bezirksvorsitzende
Vorsitzende der Jägerschaften

Nachrichtlich:
Präsidium

Landesgeschäftsstelle
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon (05 11) 5 30 43-0
Telefax (05 11) 5 30 43-29
E-Mail info@ljn.de
Internet www.ljn.de

Datum
02.10.2026
5353

Aktuelle Informationen zu Katzen, die sich in Lebendfangfallen gefangen haben
Unser Schreiben vom 29.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen die Rückmeldung eines Jägerschaftsvorsitzenden zum Anlass, das im o.a. Schreiben (siehe Anlage) erläuterte Verfahren noch einmal zu konkretisieren.

Im Rahmen der Erweiterten Vorstandssitzung der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) am 17.09.2026 wurde deutlich, dass dem Thema „Umgang mit Katzen, die sich in Lebendfangfallen gefangen haben“ in den Bezirken der LJN unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird. Einigkeit herrschte darüber, dass unsere Mitglieder mit Beginn der Fangjagdsaison aufgefordert werden müssen, **alle** gefangenen Katzen bei den Fundbehörden abzugeben. **Das ist nach unserer Auffassung die derzeitige Rechtslage.** Wir bitten Sie, dies in ihren Bezirken und Jägerschaften klar zu kommunizieren.

Am 01.10.2026 haben wir eine kurze rechtlichen Zusammenfassung, die im Falle der Annahmeverweigerung als Argumentationsvorlage gegenüber der entsprechenden Behörde dienen kann und ein Musteranschreiben zur Ermittlung von Annahmestellen für lebende Fundsachen an die Jägerschaften und Hegeringe verteilt.

Einigkeit herrschte im Erweiterten Vorstand weiterhin, dass in besonders geeigneten Fällen - Annahmeverweigerung durch die Fundbehörde - der Weg der Musterklageverfahren bestritten werden soll.

Besonders geeignete Fälle sind z.B.:

- ➔ Fang in Naturschutz-/EU-Vogelschutzgebiet
- ➔ Fang weit entfernt von der nächsten bewohnten Bebauung
- ➔ Fang einer vermutlich frisch ausgesetzten Katze (zutrauliches Verhalten) oder offensichtlich verwildert (z.B. starker Ungezieferbefall)

Diese unterschiedlichen Beispiele mögen Ihnen vor Augen führen, dass wir bestrebt sind, möglichst unterschiedliche Fallkonstellationen vor Gericht zu bringen.

Unstrittig ist, dass den Bezirksvorsitzenden/Jägerschaftsvorsitzenden und natürlich auch den Hegeringleitern bei der Ermittlung geeigneter Musterklageverfahren eine besondere Bedeutung zukommt. Wir können seitens der Geschäftsstelle die Hintergrundinformationen dieser unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht abschließend beurteilen, sondern nur sammeln. Deshalb haben wir das o.a. Schreiben und ein mit Justitiar Dr. Munte in Anlehnung an die für die entsprechenden Verfahren erforderlichen Informationen erarbeitete Formularblatt (siehe Anlage) ursprünglich nicht direkt an die Jägerschaften und Hegeringe weitergeleitet. Dieses Formularblatt soll in geeigneten Einzelfällen durch die Bezirksvorsitzenden, Jägerschaftsvorsitzenden oder Hegeringleiter an die betroffenen Jagdausübungsberechtigten weitergegeben werden. Die dort angegebenen personenbezogenen Informationen dienen ausschließlich einer möglichen Vorbereitung von Musterklagen und werden darüber hinaus nicht weiterverwendet.

Zusammengefasst: Wir brauchen eine möglichst breit gefächerte Fallkonstellation für den Fall der Annahmeverweigerung durch die Fundbehörde und setzen dabei auf die Wirksamkeit der Kommunikation innerhalb unserer Verbandsstruktur.

Ich hoffe, dass diese Konkretisierung zum besseren Verständnis des weiteren Verfahrens beiträgt und bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

Dammann-Tamke
Präsident

Johanshon
Geschäftsführer